



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 14 vom 22. Juli 2022

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen

Bodenordnungsverfahren Hoske (Eigenheim)
Stadt Wittichenau
Verfahrenskennzahl 250469 (340201)

bautzen
DER LANDKREIS

LANDRATSAMT BAUTZEN
VERMESSUNGS- UND
FLURNEUORDNUNGSAMT
Flurbereinigungsbehörde

Geschäftszeichen:
62.4-780.4322:250469<20.500

FESTSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER WERTERMITTLUNG vom 08.07.2022

Die Flurneuordnungsbehörde des Landratsamtes Bautzen stellt hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. V. m. § 32 Flurbereinigungsgesetz und § 6 des sächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz fest. Die Grundstückswerte (Abfindungswerte) waren zu ermitteln, um die Teilnehmer wertgleich abfinden zu können.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten in einer Versammlung am 31.05.2022 in Hoske, Hoske Nr. 33, 02997 Wittichenau erläutert und anschließend vom 01.06.2022 bis 30.06.2022 in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, 02997 Wittichenau zur Einsichtnahme ausgelegt (Gz. 62.4-780.4322: 250469<20.300).

Vorgebrachte Einwendungen (Gz. 62.4-780.4322:250469<20.400) führten zu Änderungen der Ergebnisse der Wertermittlung, soweit sie begründet waren. Die Änderungen sind in der Anlage „Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung aufgrund von Einwendungen und in den u. g. Nachweisungen dokumentiert und erläutert.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in den Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung vom 08.07.2022 (Gz. 62.4-780.4322:250469<20.200), die Bestandteile dieses Beschlusses sind, zusammengefasst.

Dieser Feststellungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der Nachweisungen erfolgt hierbei durch Niederlegung zur kostenlosen Einsicht für die am Verfahren Beteiligten in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, 02997 Wittichenau während der allgemeinen Sprechzeiten, mindestens jedoch 20 Stunden pro Woche.

Die Niederlegung beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, sie erfolgt für die Dauer von vier Wochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder dass mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

gez. Björn Schober
Teamleiter
Sachgebiet Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 04 / 2022 vom 06.07.2022 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 04 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt:

Die das Gemeindeentwicklungskonzept der Stadt Wittichenau betreffenden Änderungsbedarfe, welche nach der Vorstellung des GEK im Stadtrat am 04.05.2022 durch Bürger der Stadt Wittichenau bis zum 07.06.2022 bei der Stadtverwaltung eingereicht wurden sowie die von der Verwaltung vorgeschlagen Änderungen werden wie in der Anlage aufgeführt beschlossen und in die Endfassung des GEK eingefügt.

Beschluss-Nr. 02 / 04 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt:

1.
Das Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 20.06.2022 wird hiermit als strategische Arbeitsgrundlage und Leitlinie für die Stadtentwicklung der nächsten Jahre beschlossen.

2.
Die einzelnen Kapitel und Fachkonzepte stellen in sich schlüssige und eigenständige thematische Konzeptionen innerhalb des GEK dar. Um die Teilfortschreibung zu vereinfachen, werden folgende Teilbeschlüsse gefasst:

Teilbeschluss 1	Die Kapitel 1 - 3	„Allgemeine Angaben“, „Rahmenbedingungen“ und „Demografische Entwicklung“
Teilbeschluss 2	Das Fachkonzept 4.1	„Städtebau, dörfliche Entwicklung und Wohnen“.
Teilbeschluss 3	Das Fachkonzept 4.2	„Verkehr und technische Infrastruktur“
Teilbeschluss 4	Das Fachkonzept 4.3	„Wirtschaft, Tourismus, Arbeitsmarkt und Handel“
Teilbeschluss 5	Das Fachkonzept 4.4	„Bildung, Erziehung, Soziales“
Teilbeschluss 6	Das Fachkonzept 4.5	„Kultur, Erholung, Sport“
Teilbeschluss 7	Das Fachkonzept 4.6	„Umwelt und Klimaschutz“
Teilbeschluss 8	Das Fachkonzept 5	„SWOT-Analyse“
Teilbeschluss 9	Das Fachkonzept 6	„Umsetzungsstrategie und Maßnahmenplan“
Teilbeschluss 10	Das Fachkonzept 7	„Zusammenfassung und Wirkungsbeobachtung“

3.

Die mit heutiger Sitzung unter Beschluss-Nr. 01 / 04 / 2022 beschlossenen Änderungen/Ergänzungen werden in das GEK eingearbeitet.

Erläuterungen zu den Beschluss-Nummern 01 + 02 / 04 / 2022:

Im Allgemeinen sollen Kommunen mit einem Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) die Ziele ihrer Entwicklung und die daraus folgenden Handlungserfordernisse in einem langfristigen Planungshorizont (bis ca. 2035) – aufgeteilt nach verschiedenen Themenbereichen - erarbeiten. Dies soll auf der Grundlage einer umfangreichen Bestandsanalyse und statistischen Prognosen unter Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung geschehen. Künftig werden GEKs in vielen Fällen unabdingbar für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln sein.

Das konkrete Verfahren zur Erstellung des GEK für die Stadt Wittichenau begann bereits am 02.07.2020 mit der Vergabe der Durchführung dieses Verfahrens an die Firma STEG Stadtentwicklung GmbH. Daraufhin fand im Zeitraum Dezember 2020 bis Januar 2021 die Bürgerbefragung mittels einer Fragebogenaktion statt. Verzögert durch die Corona-Pandemie gab es dann im September/Oktober 2021 drei Arbeitsgruppensitzungen zu verschiedenen Themenbereichen unter Beteiligung interessierter Bürger. Danach erfolgte durch die STEG eine Zusammenfassung der bisher gesammelten Daten, Anregungen und Hinweise sowie eine Vorstel-

lung dieses Verfahrensstandes in der Stadtratssitzung vom 04.05.2022. In einer Einwohnerversammlung am 24.05.2022 erhielten alle interessierten Bürger einen Überblick über den aktuellen Entwurfsstand. Dieser Entwurf des GEK wurde danach öffentlich ausgelegt. Im Rahmen dieser Auslegung konnten Bürger bis zum 07.06.2022 nochmals Anmerkungen, Ideen und Wünsche äußern. Nach Ablauf dieser Frist hat sich die Verwaltung mit den Äußerungen aus dieser Bürgerbeteiligung befasst und diesen noch Ergänzungen der Stadtverwaltung hinzugefügt. Der Stadtrat hatte nun in seiner Sitzung vom 06.07.2022 die Aufgabe, im Einzelnen zu beschließen, welche Hinweise, Anregungen und Wünsche von Bürgern und Ergänzungen der Stadtverwaltung noch in die Endfassung des GEK einfließen sollen - ggf. in geänderter Fassung – (Beschluss-Nr. 01/04/2022). Danach konnte die Endfassung des GEK beschlossen werden (Beschluss-Nr. 02/04/2022), die von der STEG nun abschließend durch Einarbeitung der beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen in die bisher vorliegende Entwurfsfassung vom 20.06.2022 erstellt wird.

Wittichenau, 08.07.2022

Markus Posch
Bürgermeister

Stadtverwaltung Wittichenau
Wittichenau, 19.07.2022
Markt 1
02997 Wittichenau

Sanierung und Erweiterung Parkplatz Schlossareckplatz

Mit dem Erwerb der Grundstücksflächen am Schlossareckplatz im Mai dieses Jahres konnten endlich die Weichen zur Sanierung und Erweiterung des Parkplatzes gestellt werden. Hierzu werden in einem ersten Bauabschnitt ab August die vorhandenen Anlagen mit Betonplatten etc. zurückgebaut und mit den Bauarbeiten begonnen.

In diesem Zusammenhang wird der gesamte Bereich in Ausführung mit Straßenplatten ab August gesperrt, weil der Rückbau erfolgt.

Anwohner werden gebeten, auf die neu in Rasengitter geschaffenen Flächen am Straßenrand und andere Parkplätze auszuweichen.

Wir bitten die Anwohner um Verständnis und denken, dass wir alle froh sein können, wenn wir einen neuen gut ausgebauten sanierten Parkplatz über die Städtebauförderung bekommen.

Stephen Rachel
Amtsleiter
Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen Nr. 94/2022 zum 13. Juli 2022

Rund 60 Millionen Euro Steuerfestsetzungen aus Erbschaften und Schenkungen in Sachsen

Im Jahr 2021 wurden von der sächsischen Finanzverwaltung 60,5 Millionen Euro Steuern aus Erbschaften und Schenkungen festgesetzt.

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes wurde in knapp 2 400 steuer-relevanten Nachlassfällen ein Gesamtwert von 543 Millionen Euro hinterlassen. Rund 41 Prozent dieses Nachlassvermögens entfielen auf Bankguthaben, 19 Prozent auf Wertpapiere und 25 Prozent auf Grundvermögen.

Abzüglich der hinterlassenen Verbindlichkeiten in Höhe von 84,4 Millionen Euro ergibt sich ein Reinnachlass von rund 459 Millionen Euro. Nach Berücksichtigung der gesetzlichen Freibeträge versteuerten mehr als 3 600 Erben insgesamt 249 Millionen Euro. Die darauf festgesetzte Erbschaftsteuer betrug 54,1 Millionen Euro. Bei 66 Prozent der Erbfälle lag der steuerpflichtige Erwerb unter 50 000 Euro. Die Erben trugen zusammen gut ein Sechstel (17 Prozent) zum steuerpflichtigen Erwerb bei. Erbschaften von mehr als 50 000 Euro umfassten circa 34 Prozent aller Erwerbsfälle von Todes wegen. Auf diese Erwerbe entfielen ungefähr 83 Prozent

des steuerpflichtigen Erwerbs.

Knapp 600 Steuerpflichtige wurden im Jahr 2021 aufgrund von Schenkungen steuerlich veranlagt. Nach Abzug der Freibeträge unterlagen noch 36,6 Millionen Euro der Steuerpflicht. Für die Beschenkten wurden daraufhin 6,3 Millionen Euro Steuern festgesetzt.

Steuern aus Erbschaften und Schenkungen kommen ausschließlich dem Landeshaushalt zu Gute. Die meisten Erbschaften und Schenkungen sind jedoch aufgrund hoher Freibeträge steuerfrei und nicht in der Statistik der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfasst

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen Nr. 96/2022 zum 18. Juli 2022

Zahl der schwerbehinderten Menschen in Sachsen 2021 gestiegen

Am Jahresende 2021 lebten in Sachsen 432 695 schwerbehinderte Menschen¹⁾. Gemessen an der Einwohnerzahl lag der Anteil damit bei 10,7 Prozent.

Gegenüber dem Jahresende 2019 ist die Zahl der Menschen mit Schwerbehinderungen um 12 850 Personen bzw. 3,0 Prozent gestiegen.

15,3 Prozent bzw. 66 250 Personen hatten neben ihrer schwersten Behinderung eine oder mehrere weitere Behinderungen. Frauen waren mit 50,4 Prozent etwas häufiger betroffen als Männer (49,6 Prozent). Fast zwei Drittel (63,4 Prozent) der schwerbehinderten Menschen waren 65 Jahre und älter. Rund ein Viertel (24,7 Prozent) wurden der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen zugeordnet. Der Anteil der Kinder und jungen Menschen bis unter 25 Jahren lag nur bei 3,9 Prozent.

Körperliche Behinderungen waren mit 62,3 Prozent die häufigste Art der schwersten Behinderung. Dazu zählten die Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen mit 28,8 Prozent und die Funktionseinschränkung von Gliedmaßen mit 13,2 Prozent. Beeinträchtigungen der Sinnesorgane, wie Sprach- und Gehörschädigungen, Sehstörungen oder Blindheit lagen bei weiteren 10,2 Prozent als Art der schwersten Behinderung vor.

Rund ein Viertel (25,5 Prozent) wurden den zerebralen Störungen (Störungen des Zentralnervensystems), geistig-seelischen Behinderungen und Suchtkrankheiten als Art der schwersten Behinderung zugeordnet. Häufigste Ursache der schwersten Behinderung waren mit 92,1 Prozent allgemeine Krankheiten. Weitere 4,9 Prozent wurden für angeborene Fehlbildungen als Ursache der schwersten Behinderung registriert.

1) Erfasst werden ausschließlich schwerbehinderte Menschen mit Wohnsitz in Sachsen, denen die Versorgungsämter einen Grad der Behinderung von mindestens 50 zuerkannt haben.

Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen Nr. 97/2022 zum 20. Juli 2022

230 Kinder und Jugendliche 2021 in Sachsen adoptiert

Insgesamt 230 Kinder und Jugendliche wurden 2021 in Sachsen adoptiert, 127 Jungen und 103 Mädchen. Das waren 15 Adoptionen weniger als im Vorjahr.

Wie das Statistische Landesamt weiter mitteilt, waren zum Zeitpunkt der Adoption 148 Kinder (64 Prozent) unter 6 Jahre alt, darunter 20 Kinder unter einem Jahr sowie 47 Kinder im Alter von 6 bis unter 12 Jahre.

Von den adoptierten Kindern wurden 63 Prozent (144) von ihrem Stiefvater bzw. ihrer Stiefmutter angenommen, was keine Veränderung der Lebenssituation der Kinder zur Folge hatte. Von Verwandten, z. B. Onkel und Tanten bzw. Großeltern, wurde ein Kind adoptiert. 40 Prozent (85) der adoptierten Kinder waren mit den annehmenden Eltern nicht verwandt.

Am Ende des Jahres 2021 befanden sich 179 Kinder in Adoptionspflege, einer Probezeit für Kinder und potentielle Eltern. Bei den Adoptionsvermittlungsstellen lagen 226 Bewerbungen für 54 zur Adoption vorgemerkte Kinder vor. Somit kamen auf ein zur Adoption vorgemerkt Kind vier Adoptionsbewerber.



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail: stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz